

Anmeldung eines Versorgungskassenmitglieds

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Mitgliedsunternehmen	Ansprechpartner	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ	Ort
<input type="text"/>		
Telefon		

Ein etwaiger AG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung dient - vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung gemäß § 19 BetrAVG - der Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG.

- Der Zuschuss enthält eingesparte Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts (pauschale Abrechnung).
- Der Zuschuss enthält eingesparte Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe der jeweiligen Einsparung (spitze Abrechnung).
- Der Zuschuss enthält keine eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Anzumeldende(r) Mitarbeiter*in:

- Frau Herr Divers

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Geburtsdatum		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Vorname	Personalnummer		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firmeneintritt	Beginn der Entgeltumwandlung	Erstmaliger Eintritt in die Versorgungskasse	Beginn der Versorgungszusage

Ich melde mich bei der Versorgungskasse als Mitglied an und bestätige die Korrektheit der Personalangaben sowie den Erhalt folgender aktueller Dokumente vor Eintritt in die Versorgungskasse:

- ▶ Satzung, genehmigt am 10. Oktober 2018
- ▶ Information über die betriebliche Altersversorgung bei der Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG gemäß VAG-Informationspflichtenverordnung (VAG-InfoV), Stand 11. September 2020
- ▶ Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen für das Versorgungsverhältnis, Stand 1. Mai 2020
- ▶ Kurzinformation zur Lage der Versorgungskasse, Stand 15. Oktober 2020
- ▶ Hinweise zum Datenschutz, Stand 25. Mai 2018

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif U (Unisex), letzte Änderung genehmigt am 5. November 2019 nebst Verrentungsfaktoren für das laufende Jahr.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif A-N, letzte Änderung genehmigt am 22. Dezember 2020.

Datum

Unterschrift/Beschäftigte(r)

Datum

Stempel, Unterschrift/Mitgliedsunternehmen

Informationen zum Anmeldeformular

- ▶ Beginn der Entgeltumwandlung: Der Monat des erstmaligen Einbehaltes von Entgelt des Arbeitnehmers zur Abführung an die Versorgungskasse.
- ▶ Beginn der Versorgungszusage: Erstmaliger Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge z.B. auf Grund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung. Auszufüllen, wenn der Beginn der Versorgungszusage abweichend vom Beginn der Entgeltumwandlung ist.
- ▶ Erstmaliger Eintritt in die Versorgungskasse: Erstmalige Anmeldung des Mitglieds. Erfolgt die Übernahme einer bereits bestehenden Versorgung bei der Versorgungskasse, ist dieser Eintritt der ursprüngliche Beginn.
- ▶ Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif A-N: Gültig für bestehende Versicherungen (Arbeitgeberwechsel). Der Arbeitnehmer war bereits **vor dem 21.12.2012** durch einen früheren Arbeitgeber bei der Versorgungskasse angemeldet. Ansonsten gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif U (Unisex).
- ▶ Allgemeine Versicherungsbedingungen Tarif U (Unisex): Gültig für Neuanmeldungen und für bereits bestehende Versicherungen (Arbeitgeberwechsel), d.h. der Arbeitnehmer war bereits über einen früheren Arbeitgeber **nach dem 21.12.2012** bei der Versorgungskasse angemeldet. Ansonsten gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif A-N.
- ▶ Verrentungsfaktoren: Die beigefügten Verrentungsfaktoren zum Tarif U gelten für das jeweils laufende Jahr, in dem das Mitglied angemeldet wurde. In den Folgejahren werden dem Mitglied die Verrentungsfaktoren für die jeweiligen Beitragsjahre zur Verfügung gestellt.
- ▶ Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis: Verpflichtende Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung. Vergleiche auch § 1a Abs 1a BetrAVG in der Fassung vom 01.01.2019.

Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt um, so muss der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart und keine anderslautende tarifvertragliche Regelung gemäß § 19 BetrAVG besteht.

Der Arbeitgeber kann pauschal 15% des umgewandelten Entgelts zahlen oder spitz die jeweilige Einsparung der Sozialversicherungsbeiträge abrechnen.

Dies gilt für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2019 und für bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2022.

Hinweis: Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die Versorgungskasse gemeldet und entsprechend der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an diese gezahlt.

Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen VVaG
Zum Dänischen Wohld 1–3
24159 Kiel

T 0431 39968–0
F 0431 39968–25
info@versorgungskasse.de
www.versorgungskasse.de

Ihre Ansprechpartner bei
der Versorgungskasse:
Frau Ulrike Klingebiel,
T 0431 39968–31

Herr Marc-André Otto,
T 0431 39968–24
Frau Heli Wendel,
T 0431 39968–14